

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Goltsteinstraße 87
50968 Köln

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

17.06.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-143-4/2001-8 Bitte immer angeben!	24.04.2012 HA	Elfi Kaminski Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de	0261 120-2547 0261 120-882547

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Biomasse-Heizkraftwerk in Liebenscheid - Antrag auf Zulassung des Verzichts
auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber nach § 16 Abs. 8 der 17. BIm-
SchV**

A. B E S C H E I D

- I.1** Zu Gunsten der Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Goltsteinstraße 87, 50968 Köln, wird für das Biomasseheizkraftwerk Siegerland in der Gemarkung Liebenscheid, Flur 1, Flurstück 1/31 gemäß § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber verzichtet.
- I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert/ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. *Nebenbestimmung Nr. 3.5.7 der Lesefassung vom 25.04.2012 wird wie folgt geändert:*

3.5.7 Der Betreiber hat

- die in den Punkten 3.5.2 und 3.5.3 festgelegten Massenkonzentrationen der Emissionen,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die Verbrennungstemperaturen

- sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, **Quecksilber** und Ammoniak brauchen nicht kontinuierlich gemessen zu werden.

2. Nebenbestimmung Nr. 3.5.11 der Lesefassung vom 25.04.2012 wird wie folgt geändert:

3.5.11 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine ~~vom LFUG für die Kalibrierung bekannt gegebene~~ Stelle, **die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben wurde**, kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord, ~~Reg. WAB Montabaur~~ **Ref. 31**, innerhalb von 8 Wochen **nach der Überprüfung** vorzulegen. Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen. Über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist eine Bescheinigung einer ~~vom LFUG für Kalibrierungen bekannt gegebenen~~ Stelle, **die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben wurde**, zu erbringen.

Durch **Messungen** einer ~~nach § 29b in Verbindung mit der nach § 26 BImSchG des Bundes-Immissionsschutzgesetzes~~ **bekannt gegebenen** Stelle sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach der vollen Inbetriebnahme der Anlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen die Emissionen der in § 5 ~~Abs. 1 Nr. 3 und 4~~ **8 Abs. 1 Nr. 3** der 17. BImSchV aufgeführten Stoffe sowie Ammoniak, **Quecksilber** und die gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den

Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, ~~Reg. WAB Montabaur~~ **Ref. 31**, unmittelbar zu übersenden.

Bei den Messbedingungen ist nach der 17. BImSchV vorzugehen.

Die Messungen sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

III. Begründung

Mit Bescheid vom 08.06.2004 wurde der Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG, Goltsteinstraße 87, 50968 Köln, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester gefährlicher Abfälle durch Verbrennung (hier: Biomasse Heizkraftwerk zur energetischen Verwertung von Altholz der Kategorien A I bis A IV) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 24.04.2012 beantragte die Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG die Zulassung des Verzichts auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber.

Gemäß § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV vom 02.05.2013 hat der Betreiber die Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Für Quecksilber gelten die in § 8 Abs. 1 festgelegten Grenzwerte für Tagesmittelwerte von 0,03 mg/m³ und für Halbstundenmittelwerte von 0,05 mg/m³.

Nach § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV soll die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen wird, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 (Tagesmittelwert) und Nr. 2 (Halbstundenwert) nur zu weniger als 20 % in Anspruch genommen werden, d.h.:

- Tagesmittelwert $0,03 \text{ mg/m}^3 = 30 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ - davon 20 % = $6 \text{ } \mu\text{g/m}^3$
- Halbstundenmittelwert: $0,05 \text{ mg/m}^3 = 50 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ - davon 20 % = $10 \text{ } \mu\text{g/m}^3$.

Mit den mit Schreiben der Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG vom 24.04. und 16.10.2012 vorgelegten Unterlagen wurde für die zurückliegenden 3 Jahre der Nachweis erbracht, dass der Tagesmittelwert und der Halbstundenmittelwert die o.g. Anforderung erfüllen. Dem Antrag kann somit stattgegeben werden.

Die Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.2.10.5.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

581,45 EUR

(in Worten: Fünfhunderteinundachtzig,45/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-143-4/2001-8**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: BIC MALADE51KOB und IBAN DE45 57050120 00000 72900.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Biomasse Heizkraftwerk Siegerland GmbH & Co.KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Goltsteinstraße 87, 50968 Köln, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz. Im vorliegenden Fall wird die Gebühr nach Tarif-Nr. 4.2.10.5 als vergleichbarem Gebührentatbestand gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der LVO erhoben.

Gemäß Tarif-Nr. 4.2.10.5 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 und 2 der 17. BImSchV (alte Fassung) 106,00 EUR bis 1.060,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

Gebühr nach Tarif-Nr. 4.2.10.5	578,00 EUR
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlichen Werts)	

2. Auslagen

Zustellgebühren	3,45 EUR
-----------------	----------

<u>Gesamtbetrag der Verwaltungskosten:</u>	<u>581,45 EUR</u>
---	--------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26.09.2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 3830 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S.
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)
- 17. BlmSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 14.08.2003 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen -17. BlmSchV-; BGBl. I S. 1633 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)